

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00176 vom 10. Juli 2009

ZH Sozialversicherungsgericht, 2009-07-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_AL.2009.00176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_AL.2009.00176)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00176 du 10 juillet 2009

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT AL.2009.00176 del 10 luglio 2009

## Erwägungen

### E. 2

2.1 Die Beschwerdegegnerin hat in der Verfügung vom 19. Januar 2009 (Urk. 13/1) die gesetzlichen Voraussetzungen für den Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung (Art. 31 ff. AVIG) sowie die Rechtsprechung zum Ausschluss von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung vom Anspruch auf Leistungen bei missbräuchlicher Umgehung der Vorschriften über die Kurzarbeitsentschädigung (BGE 113 V 74) und die rechtsprechungsgemässe Ausdehnung dieser Regelung auf die Arbeitslosenentschädigung (BGE 123 V 234 Erw. 7) richtig dargelegt. Darauf wird verwiesen.

2.2 Der Beschwerdeführer war sowohl bei der Kündigung am 27. Oktober 2008 als auch bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses per 31. Dezember 2008 (vgl. Arbeitgeberbescheinigung, Urk. 2) zwar nicht Organ der Einzelfirma "Y.\_\_\_\_, Z.\_\_\_\_", doch blieb seine Ehefrau Z.\_\_\_\_ einzelzeichnungsberechtigte Inhaberin der Firma (Handelsregister-Auszug, Urk. 8/7). Sie besass damit weiterhin die Dispositionsfreiheit und damit die Möglichkeit, ihren Ehemann erneut anzustellen.

Unter solchen Umständen kann weder eine rechtsmissbräuchliche Umgehung der Vorschriften über die Kurzarbeitsentschädigung noch die Gefahr eines missbräuchlichen Beanspruchens der Arbeitslosenversicherung ausgeschlossen werden. Folglich muss rechtsprechungsgemäss (vgl. vorerwähnten BGE 123 V 234) auch ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung verneint werden. Nach dem klaren Wortlaut des Art. 31 Abs. 3 lit. b AVIG hätte der Beschwerdeführer keine Ehefrau, die einen Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung hat; denn seine Ehefrau war einzelzeichnungsberechtigte Arbeitgeberin. Diese Ausschlusseigenschaft ("Ehegatte") verliert er weder durch die Gattertrennung (vgl. Urk. 1 S. 7) noch bei Eintritt der Teil- oder Ganzarbeitslosigkeit.

2.3 An dieser Rechtslage vermögen sämtliche Vorbringen des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Vielmehr erweist sich seine Beschwerde in jeder Beziehung als unbegründet, weshalb sie vollumfänglich abzuweisen ist.

3. Das Begehren um Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist gegenstandslos, da der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren keinen Anwalt in Anspruch nahm und ihm demzufolge auch keine Vertretungskosten entstanden sind. Im Übrigen ist das Verfahren kostenlos (Art. 61 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG).

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit auf sie eingetreten wird.

2. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- X. \_\_\_\_

- Unia Arbeitslosenkasse unter Beilage des Doppels von Urk. 15

- Staatssekretariat für Wirtschaft seco

- AWA Amt für Wirtschaft und Arbeit

3. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.